



Anordnung Stein am Rhein Amtliche Publikation



Stadtrat Stein am Rhein

Nutzung öffentlicher Grund für die Märlistadt

Der Stadtrat Stein am Rhein hat in Anwendung von Art. 34 Polizeiverordnung der Stadt Stein am Rhein folgende Bewilligung erteilt (SR 16/18):

Nutzung öffentlicher Grund:

Dem Gewerbeverein Stein am Rhein wird für die Dauer vom 03. - 31.12.2018 die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Märlistadt innerhalb der Fussgängerzone Altstadt inklusive Obergass / Neugass und der Schiffländi bis zum Bereich Hexenturm bewilligt.

Sonderbewilligungen für Privatpersonen und Gewerbebetriebe für den Betrieb von Ständen oder anderen Aktivitäten parallel zur Märlistadt sind ausgeschlossen. Für Ausnahmegewilligungen ist der Veranstalter, Gewerbeverein Stein am Rhein, zuständig. Im Konfliktfall kann der Stadtrat zur Vermittlung angerufen werden. Bestehende Bewilligungen für Gastgewerbebetriebe und Warenauslagen können eingeschränkt werden.

Die Standorte sind mit der Stadtpolizei abzusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innert 20 Tagen nach dieser Veröffentlichung beim Regierungsrat Schaffhausen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Stein am Rhein, 28.09.2018

Der Stadtrat

Geht an	Amtsblatt	28.09.2018
	Steiner Anzeiger	02.10.2018
	Aushang	28.09.2018
	Homepage	28.09.2018